

Az.: 2 A 430/09
3 K 241/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 14a BeamtVG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. Oktober 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2008 - 3 K 241/07 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die vorübergehende Erhöhung seines Ruhegehaltssatzes auf 62,58 v. H.
- 2 Der am 22. April 1946 geborene Kläger stand seit dem 1. August 1992 als Polizeihauptkommissar (zuletzt Besoldungsgruppe A 12), zunächst als Beamter auf Probe und ab dem 8. August 1995 als Beamter auf Lebenszeit, im Dienst des beklagten Freistaats Sachsen. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres wurde er mit Ablauf des 30. April 2006 in den Ruhestand versetzt. Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge legte der Beklagte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 15,58 Jahren zugrunde und errechnete einen erdienten Ruhegehaltssatz von 29,21 v. H. Diesen erhöhte er gemäß § 14a BeamtVG a. F. vorübergehend um 27,58 v. H. auf insgesamt 56,79 v. H. und setzte mit Bescheid vom 4. April 2006, dem Kläger zugestellt am 5. April 2006, mit Wirkung ab dem 1. Mai 2006 das Ruhegehalt des Klägers auf 1.977,23 € fest.
- 3 Mit Schreiben vom 22. Mai 2006, beim Beklagten eingegangen am 23. Mai 2006, bat der Kläger um Überprüfung des Festsetzungsbescheids. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 (BVerwGE 124, 19) sei die Erhöhung des Ruhegehalts nach dem Mindestsatz des § 14 Abs. 4 BeamtVG zu berechnen, was

jedoch nicht geschehen sei. Der Bescheid sei daher nach § 47 bzw. §§ 48 ff. VwVfG abzuändern und der Differenzbetrag nachzuzahlen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 30. November 2006 ab. Der Festsetzungsbescheid sei unanfechtbar. Mit der Festsetzung der Versorgungsbezüge sei über den Antrag des Klägers vom 25. Februar 2006 auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG a. F. entschieden worden. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffe einen Einzelfall und könne daher nicht allgemein angewendet werden. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2007, dem Kläger zugestellt am 6. Februar 2007, zurück.

- 4 Auf die am 28. Februar 2007 erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Leipzig den Beklagten mit Urteil vom 12. Juni 2008 - 3 K 241/07 -, den Ruhegehaltssatz des Klägers ab dem 23. Mai 2006 auf 62,58 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, und den Antrag des Klägers auf Neuberechnung der Versorgungsbezüge für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis 22. Mai 2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Der Beklagte habe verkannt, dass er aufgrund einer Ermessensreduzierung verpflichtet sei, das Verfahren über die Festsetzung der Versorgungsbezüge des Klägers ab Eingang des Änderungsantrags am 23. Mai 2006 gemäß § 48 VwVfG wiederaufzugreifen. Der Kläger habe nach § 14a BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt auf Grundlage eines vorübergehend auf 62,58 v. H. erhöhten Ruhegehaltssatzes. Gegenstand der vorübergehenden Erhöhung sei „der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz“. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 sei ausdrücklich und rechtsgrundsätzlich geklärt, dass es sich nicht nur bei dem das erdiente Ruhegehalt betreffenden Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG, sondern auch bei dem Mindestruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG um einen berechneten Ruhegehaltssatz handle. Zur Festsetzung des Ruhegehaltssatzes sei der nach § 14 Abs. 1 BeamtVG auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnete Ruhegehaltssatz und das sich daraus ergebende Ruhegehalt dem amtsbezogenen Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG in Höhe von 35 v. H. gegenüberzustellen. Da beide Berechnungsgrundlagen identisch seien, ergebe bereits ein Vergleich der beiden Ruhegehaltssätze, welcher für die Festsetzung des

Ruhegehalts maßgeblich sei. Dass bei einer Erhöhung des Mindestruhegehaltssatzes anstelle des erdienten Ruhegehaltssatzes Beamte mit kürzeren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und längeren Pflichtversicherungszeiten über höhere Ruhegehaltssätze als Beamte mit längeren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten verfügten, folge ausdrücklich aus § 14a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG a. F. Dieser habe gerade die Funktion, die Versorgungslücke, die sich bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aufgrund des niedrigeren Ruhegehalts und des vorübergehenden Ausschlusses des Beamten von der gesetzlichen Rente ergebe, zu schließen. Dass solche Fälle besonders häufig in den neuen Bundesländern aufgrund der dort typischen Erwerbsbiographien aufträten, ändere nichts. Auch dürfte sich der Gesetzgeber bei Erlass des hier anzuwendenden § 69e BeamtVG, der Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsrechtsänderungsgesetzes 2001 enthalte, der Erwerbsbiographien im Beitrittsgebiet bewusst gewesen sein. Mit dem Einigungsvertrag sei das Beamtenversorgungsgesetz im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt und gleichzeitig mit § 107a BeamtVG eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, aufgrund derer der Verordnungsgeber den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet habe Rechnung tragen können. Dies sei mit der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung geschehen, nach der § 14a BeamtVG a. F. bei Gewährung der Mindestversorgung zunächst keine Anwendung gefunden habe; diese Regelung sei aber mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Auch die Tatsache, dass die vorübergehende Versorgung höher sei als die Gesamtversorgung, die dem Kläger ab dem 65. Lebensjahr zustehe, führe zu keinem anderen Ergebnis. Der Kläger könne aufgrund der für ihn geltenden besonderen Altersgrenze nicht bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres tätig sein; daraus folge, dass Vergleichsmaßstab nicht das spätere Ruhegehalt sei, sondern die früheren Bezüge. Zudem stehe mangels Rentenbescheids derzeit nicht fest, wie hoch die Rente des Klägers tatsächlich sein werde. Der Festsetzungsbescheid vom 4. April 2006 sei somit rechtswidrig. Bei der Ermessensentscheidung über den Antrag des Klägers auf Neuberechnung seiner Versorgungsbezüge gemäß § 48 VwVfG sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte grundsätzlich rechtmäßige Zustände herzustellen habe. Dabei komme es vorliegend insbesondere darauf an, dass der Festsetzungsbescheid Dauerwirkung habe, weil er die Ruhestandszeit des Klägers bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres regle und ihn bis dahin schlechter stelle als er nach der vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Rechtslage stehe. Auch messe der Gesetzgeber im Bereich der Beamtenversorgung der

materiellen Gerechtigkeit höheres Gewicht bei als der Bestandkraft des die Versorgungsbezüge festsetzenden Bescheids. Von daher sei ein Spielraum des Beklagten beim Wiederaufgreifen des Verfahrens und der Überprüfung der bisherigen Versorgungsfestsetzung zumindest für die Zeit ab dem Antrag auf Neuberechnung nicht erkennbar und von einer vollständigen Ermessensreduzierung auszugehen. Für die Zeit davor komme dem Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit nicht generell ein höheres Gewicht zu, weshalb der Beklagte lediglich zur Neubescheidung zu verpflichten sei.

- 5 Hiergegen richtet sich die vom Senat mit Beschluss vom 7. August 2009 - 2 A 442/08 - zugelassene Berufung, zu deren Begründung der Beklagte seinen erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und vertieft. Der Wortlaut des § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. erfasse nicht das Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 BeamtVG. Die Vorschrift erhöhe einen Ruhegehaltssatz. Die Mindestversorgung garantiere aber lediglich einen Mindestbetrag des Ruhegehalts und sei daher nicht als Ruhegehaltssatz anzusehen. Hierfür spreche auch die Entstehungsgeschichte. Durch § 14a BeamtVG a. F. solle die in einem anderen System der Altersversorgung durch entsprechende Beitragsleistungen „erdiente“ Rente vorübergehend innerhalb der Beamtenversorgung mit abgedeckt werden. Die Frage der Mindestversorgung stelle sich daher erst, wenn alle an individuellen Maßstäben gemessenen Bemessungsgrundlagen in ihrer Summe nicht dazu führten, dass vom Beamten eine amtsangemessene Mindestalimentation erreicht werde; erst dann greife § 14 Abs. 4 BeamtVG ein. Die Heranziehung der Mindestversorgung als Grundlage für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts ziehe eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Beamten nach sich, die zwar längere Dienstzeiten, aber kürzere Rentenbeitragszeiten hätten. Dem Gesetzgeber könne nicht unterstellt werden, eine derartige Ungleichbehandlung gewollt zu haben. Dieser sei im Gegenteil davon ausgegangen, dass die Mindestversorgung als solche nicht erhöhbar sei. Denn nach § 14 Abs. 5 BeamtVG sei die Sicherung des Existenzminimums durch die Mindestversorgung nur so lange nötig, bis eine Rente i. S. d. § 55 BeamtVG aufgrund einer vorangegangenen Arbeitnehmertätigkeit gewährt werde. Demgegenüber würden Beamte, die vor ihrer Altersgrenze in den Ruhestand träten und die Mindestversorgung beanspruchen könnten, bis zu diesem Zeitpunkt bei zusätzlicher Anwendung des § 14a BeamtVG a. F. gegenüber denjenigen Beamten

systemwidrig begünstigt, die die Altersgrenze bereits erreicht hätten und ebenfalls
mindestversorgungsberechtigt seien.

6 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2008 - 3 K 241/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

7 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Er verteidigt das angefochtene Urteil und verweist ergänzend auf die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Leipzig sowie die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

10 Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

11 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zu Recht verpflichtet, den Ruhegehaltssatz des Klägers ab dem 23. Mai 2006 vorübergehend auf 62,58 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Daher verbleibt es auch bei der vom Verwaltungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung des Beklagten, über den Antrag des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Festsetzung seines Ruhegehalts für den Zeitraum 1. Mai bis 22. Mai 2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

12 Mangels Vorliegens von Wiederaufnahmegründen i. S. v. § 1 SächsVwVfG (a. F.)/§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG richtet sich die Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Rücknahme des bestandskräftigen Festsetzungsbescheids vom 4. April 2006 und Neufestsetzung seines Ruhegehalts nach der gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG anwendbaren Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz

oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ausgehend davon erweist sich nicht nur die Festsetzung des Ruhegehaltssatzes durch den Beklagten im Bescheid vom 4. April 2006 als rechtswidrig. Der Kläger hat darüber hinaus auch einen Anspruch auf Rücknahme dieses Bescheids, weil sich das dem Beklagten in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eingeräumte Ermessen dahingehend verdichtet hat, dass nur dessen Rücknahme ermessensfehlerfrei ist (Ermessensreduzierung auf Null). Unter diesen Umständen kann der Kläger auch die vorübergehende Festsetzung des Ruhegehaltssatzes auf 62,58 v. H. verlangen.

- 13 Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 14a BeamtVG in der zum Zeitpunkt des Eintritts des Klägers in den Ruhestand am 1. Mai 2006 maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), i. V. m. § 69e Abs. 2 BeamtVG in der durch Art. 1 Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) eingefügten Fassung. Danach erhöht sich unter weiteren, zwischen den Beteiligten nicht streitigen Voraussetzungen der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz um 1 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten. Die Vorschrift galt in der durch Art. 6 Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geänderten Fassung ab dem 1. September 2006 zunächst als Bundesrecht fort. Mit Wirkung vom 1. November 2007 hat sie der sächsische Landesgesetzgeber durch gleichlautendes Landesrecht ersetzt.
- 14 Nach Art. 125a Abs. 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort; es kann durch Landesrecht ersetzt werden. Das Beamtenversorgungsgesetz wurde vor Inkrafttreten der geänderten Fassung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG am 1. September 2006 erlassen, könnte nunmehr aber nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden. Denn nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 72 Abs. 1 GG) nicht mehr auf Regelungen zur Besoldung und Versorgung u. a. der Beamten der Länder; diese fällt nunmehr in den Bereich der Gesetzgebung der Länder. Auf Grundlage des Art. 125a

Abs. 1 Satz 2 GG sind die Länder aber ermächtigt, eine landesrechtliche Neuregelung des Rechts der Beamtenversorgung durch Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes vorzunehmen. Anders als eine nur teilweise Änderung bei Fortbestand der bundesrechtlichen Regelung erfordert die Ersetzung des Bundesrechts, dass der Landesgesetzgeber die Materie, gegebenenfalls auch einen abgrenzbaren Teilbereich hiervon, in eigener Verantwortung regelt. Dabei ist er nicht gehindert, ein weitgehend mit dem bisherigen Bundesrecht gleichlautendes Landesrecht zu erlassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Juni 2004, BVerfGE 111, 10, 29, 30).

- 15 Dies zugrunde gelegt, hat der sächsische Landesgesetzgeber das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ab dem 1. November 2007 mit Einführung von § 17 Abs. 2 SächsBesG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) durch Landesrecht im Sinn von Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG ersetzt. Die Vorschrift bestimmt, dass das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), mit Ausnahme der §§ 71 bis 73, sowie die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen als Landesrecht fortgelten.
- 16 Durch die Bezugnahme auf das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 geänderte Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 ist das Beamtenversorgungsgesetz mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 Bestandteil der Regelung des § 17 Abs. 2 SächsBesG geworden. Die Verweisung bezieht sich ihrem Wortlaut nach allein auf die genannte Fassung des Gesetzes. Es handelt sich somit um eine statische Verweisung. Die Formulierung entspricht den in der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass) vom 9. September 2004 (SächsABl. S. 1019), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. März 2006 (SächsABl. S. 314), für gesetzliche Verweisungen vorgesehenen Vorgaben. Nach Ziffer I Nr. 11 Buchst. c und d der Anlage 2 zur VwV Normerlass ist dann, wenn auf eine bestimmte Fassung einer Rechtsnorm (statische Verweisung) verwiesen werden soll, dies im Wortlaut deutlich zum Ausdruck zu bringen. Als Fassung des

Beamtenversorgungsgesetzes, die als Landesrecht fort gilt, wird in § 17 Abs. 2 SächsBesG die durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 geänderte Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, jeweils unter Angabe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt, genannt. Dagegen läge eine dynamische Verweisung dann vor, wenn die in Bezug genommene Rechtsnorm ohne Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, Fundstelle und letzten Änderung angegeben wird. Sind diese Angaben jedoch aus Gründen etwa der Verständlichkeit erforderlich, sind an das Erstzitat die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ anzufügen. Bei einer dynamischen Verweisung wäre das Bundesversorgungsgesetz, das allgemein bekannt ist, daher nur als solches mit der amtlichen Kurzbezeichnung - ohne Fundstelle - angeführt worden; bei Angabe der Fundstelle hätte der Zusatz, das Beamtenversorgungsgesetz sei in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, aufgenommen werden müssen.

- 17 Dass der Gesetzgeber bewusst eine statische Verweisung gewählt hat, belegt auch die Gesetzesbegründung zum Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (LT-Drs. 4/9812 S. 1). Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass das „Bundesrecht zunächst mit einem statischen Verweis ... als Landesrecht fortgeführt“ wird. Dies schließt die Annahme aus, die Verweisung sei als dynamische Verweisung, d. h. als Verweisung auf die jeweils gültige Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes, gemeint gewesen oder zu verstehen. Dafür bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte. Sinn und Zweck des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes war in erster Linie die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Freistaat Sachsen. Hinsichtlich der sonstigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen wollte der Landesgesetzgeber dagegen erst einmal von der ihm in Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Möglichkeit der Ersetzung bisherigen Bundesrechts durch Erlass gleich lautenden Landesrechts Gebrauch machen. Dafür hat er bewusst den Weg der statischen Verweisung gewählt: Landesrecht sollte die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verweisungsvorschrift des § 17 Abs. 2 SächsBesG geltende Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes werden; etwaige spätere Änderungen wollte sich der Landesgesetzgeber selbst vorbehalten.

- 18 Hinzu kommt, dass es einer dynamischen Verweisung auch nicht bedurft hätte, denn nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt das Beamtenversorgungsgesetz ohnehin als Bundesrecht fort. Es kann daher offen bleiben, ob die Ersetzung bisherigen Bundesrechts im Wege einer dynamischen Verweisung überhaupt zulässig wäre. Ersetzung im Sinn von Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG bedeutet, dass der Landesgesetzgeber die Rechtsmaterie in eigener Verantwortung regelt. Damit könnte - mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf) - unvereinbar sein, wenn aufgrund der dynamischen Verweisung Teile der durch die Ersetzung auf den Landesgesetzgeber übergegangenen Gesetzgebungskompetenz gleichwohl beim Bund verblieben.
- 19 Mit der Übernahme des Bundesversorgungsgesetzes im Wege der Fortgeltung als Landesrecht hat der sächsische Landesgesetzgeber sein Beamtenversorgungsrecht erkennbar in eigener Verantwortung geregelt, mithin im Sinn vom Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt.
- 20 Dem steht, anders als der Beklagte meint, nicht entgegen, dass § 17 Abs. 2 SächsBesG die §§ 71 bis 73 BeamtVG, die die Anpassung der Versorgungsbezüge betreffen, vom Anwendungsbefehl des Beamtenversorgungsgesetzes als Landesrecht ausnimmt. Darin liegt insbesondere keine nur teilweise Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes durch Änderung oder Übernahme lediglich einzelner Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. Wie aus der Gesetzesbegründung zum Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes hervorgeht (LT-Drs. 4/9812 S. 1), war Ziel des Gesetzentwurfs die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen, die zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 angepasst worden waren, an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifiergebnisses für die Beschäftigten der Länder vom 19. Mai 2006. Da das bisherige Bundesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht zunächst fort gelte, seien Besoldungs- und Versorgungsanpassungen (bisher § 14 Abs. 2 bis 4, § 85 des BBesG und §§ 71 bis 73 des BeamtVG) nunmehr durch Landesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG zu regeln. Dies ist sodann in Abschnitt 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes „Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2007/2008“ geschehen. An die Stelle der

bislang als Bundesrecht fortgeltenden, die Versorgungsanpassung regelnden §§ 71 bis 73 BeamtVG sind für den Freistaat Sachsen die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der §§ 18 Abs. 3, 19, 20 Abs. 5 und 6 SächsBesG getreten, haben diese mithin im Sinn von Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG ersetzt. Im Übrigen werde, wie es in der Gesetzesbegründung weiter heißt, das Bundesrecht zunächst mit einem statischen Verweis ausdrücklich als Landesrecht fortgeführt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte sonach nicht nur die Anpassung der Besoldung und Versorgung landesrechtlich geregelt werden, sondern die (Besoldung und) Versorgung der im Dienst des Freistaats Sachsen stehenden Beamten und Richter sowie der kommunalen Beamten insgesamt durch Übernahme und damit Ersetzung des Bundesversorgungsgesetzes des Bundes als Landesrecht.

- 21 Für die vom Kläger ab seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 2006 gemäß § 14a Abs. 4 BeamtVG beantragte vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gilt sonach das Beamtenversorgungsgesetz in der am 19. Juli 2006 geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999. Die rückwirkend zum 24. Juni 2005 in Kraft gesetzte Neufassung des § 14a Abs. 1 BeamtVG in der Fassung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160; Art. 4 Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Art. 17 Abs. 1 DNeuG) ist nicht zu berücksichtigen. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob diese Änderung, die zu einer Herabsetzung des Ruhegehaltsanspruchs des Klägers führen würde, verfassungswidrig ist, weil sie möglicherweise die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätze des Rückwirkungsverbots und des Vertrauensschutzes verletzt, die Versorgungsempfänger vor nachträglichen und sachlich nicht begründeten Kürzungen ihrer Versorgungsansprüche bewahren sollen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 2010 – 2 C 34.09 –, juris). Vielmehr hat der sächsische Landesgesetzgeber § 14a BeamtVG in der am 19. Juli 2006 geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 in Landesrecht überführt. Damit hat er zugleich die Auslegung des § 14a BeamtVG a. F., wie sie vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 23. Juni 2005 (BVerwGE 124, 19) zur vorliegend im Streit stehenden Frage der vorübergehenden Erhöhung des amtsbezogenen Mindestruhegehaltssatzes rechtsgrundsätzlich und verbindlich vorgenommen wurde, in seinen gesetzgeberischen Willen aufgenommen. Hätte er eine hiervon abweichende Gesetzeslage schaffen wollen, hätte er § 14a BeamtVG a. F. - in gleicher Weise wie der Bundesgesetzgeber

später im Dienstrechtsneuordnungsgesetz - ändern können und müssen. Stattdessen hat es der Landesgesetzgeber bei der im Zeitpunkt der Ersetzung des Bundesversorgungsgesetzes des Bundes durch Landesrecht am 1. November 2007 in Kraft befindlichen Formulierung der Vorschrift belassen und auch in der Folgezeit im Zuge mehrfacher Änderungen und Ergänzungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, insbesondere durch Art. 1 Nr. 3 und 4 des am 1. August 2009 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327), mit dem u. a. § 5 BeamtVG durch § 17b SächsBesG ersetzt und § 17a SächsBesG, der die Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit definiert, eingefügt wurde, keine Änderungen vorgenommen. Insofern entspricht die vom Beklagten im vorliegenden Verfahren vertretene, von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Rechtsauffassung nicht der im Freistaat Sachsen geltenden Gesetzes- und Rechtslage.

- 22 Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht in Anwendung dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 23. Juni 2005, BVerwGE 124, 19; bestätigt durch Urt. v. 12. November 2009, ZBR 2010, 258) zutreffend entschieden, dass auch der sogenannte amtsbezogene Mindestruhegehaltssatz von 35 v. H. gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG ein „nach sonstigen Vorschriften berechneter Ruhegehaltssatz“ im Sinn von § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. ist.
- 23 Nach geltendem Recht besteht keine Rechtfertigung, diejenigen Beamten, die Versorgungsbezüge auf Grundlage des Mindestruhegehaltssatzes erhalten haben, von der begünstigenden Wirkung des § 14a BeamtVG a. F. teilweise oder ganz auszuschließen. Dieses Ergebnis folgt aus einer Auslegung des § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. nach Wortlaut, Systematik und Normzweck unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte. Der individuell ermittelte und festgesetzte Ruhegehaltssatz ist auch dann im Sinn von § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. „berechnet“, wenn er auf der Basis der Vom-Hundert-Sätze des § 14 Abs. 4 BeamtVG gewonnen worden ist. § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. fordert nicht, dass das Ruhegehalt „erdient“ und ausschließlich nach § 14 BeamtVG bestimmt ist, weil die Vorschrift weder den Begriff „erdient“ enthält noch auf § 14 Abs. 1 BeamtVG verweist. Dieses Ergebnis wird durch die Neufassung des § 14a Abs. 1 BeamtVG bestätigt, wonach nicht mehr der nach „den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz“, sondern nur noch der nach „§ 14

Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4“ berechnete Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht wird. Angesichts des Wortlauts der Fassungen der Vorschrift vor und nach der Änderung durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz und der Entstehungsgeschichte der ursprünglichen Fassung der Vorschriften als Reaktion auf Änderungen im Sozialversicherungsrecht gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass bereits früher eine solche Einschränkung gewollt oder von vornherein mitgedacht war. Die rechtliche Wertung des späteren (Änderungs-)Gesetzgebers, es handle sich bei der Neufassung um eine bloße Klarstellung (vgl. BT-Drs. 16/7076 S. 158, 186) und keine darüber hinausgehende inhaltliche Änderung, trifft daher nicht zu.

- 24 Auch ist das Versorgungsrecht wie das Besoldungsrecht ein Rechtsgebiet, in welchem dem Wortlaut des Gesetzes wegen der strikten Gesetzesbindung (§ 2 BBesG, § 3 BeamtVG) besondere Bedeutung zukommt. Vorschriften, die die gesetzlich vorgesehene Versorgung des Beamten begrenzen oder erhöhen, sind grundsätzlich einer ausdehnenden Anwendung nicht zugänglich. Soweit daher der Beklagte geltend macht, Beamte mit Mindestversorgung, die vor ihrer Altersgrenze in den Ruhestand treten, seien bis zu diesem Zeitpunkt bei zusätzlicher Anwendung des § 14a BeamtVG a. F. gegenüber denjenigen Beamten systemwidrig begünstigt, die die Altersgrenze bereits erreicht hätten und ebenfalls mindestversorgungsberechtigt seien, bestehen schon keine greifbaren Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut für eine solche einschränkende Auslegung. Zudem dürfen weder die Verwaltung noch die Gerichte den Gesetzgeber über den der Auslegung zugänglichen Wortlaut hinaus korrigieren.
- 25 Auch die Entstehungsgeschichte der hier anzuwendenden Fassung des § 14a Abs. 1 BeamtVG bestätigt dieses anhand des Wortlauts gefundene Auslegungsergebnis. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund vorangegangener Einschränkungen im Recht der Rentenversicherung eingefügt worden. Diese Änderungen hätten dazu geführt, dass Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Bezug der Altersrente in aller Regel ausschließlich auf Versorgungsbezüge angewiesen gewesen wären. Dem sollte durch die neue Vorschrift durch Schaffung einer Ausgleichsregelung für eine Anspruchsminderung in der Sozialversicherung im Beamtenversorgungsgesetz entgegen gewirkt werden. Da der Ausgleich durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 1 v. H. für ein Jahr der anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten erfolgt, schließt dies in der Regel einen vollständigen Ausgleich aus. § 14a BeamtVG a. F.

begünstigt auch und gerade diejenigen Beamten, die Versorgungsbezüge nach dem Mindestruhegehaltsatz erhalten. Würden diese Beamten auf den nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ermittelten Ruhegehaltssatz verwiesen, liefe die Erhöhung ganz oder teilweise leer. Auch sind die vom Beklagten entwickelten Vergleichsgruppen für den vorliegenden Sachverhalt nicht relevant und haben für den Gesetzgeber bei der Schaffung des § 14a BeamtVG a. F. keine Rolle gespielt. Die Vorschrift wollte einzig für die von den sozialversicherungsrechtlichen Änderungen betroffenen Beamten einen Ausgleich im Versorgungsrecht schaffen. Zu vergleichen ist daher die Situation dieser Beamtengruppe vor und nach der Gesetzesänderung. Vor der Gesetzesänderung ist die Rente aus der Sozialversicherung, die diese Beamtengruppe nach der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG erhalten hätte, in der Regel nicht nach § 55 BeamtVG angerechnet worden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 14 Abs. 5 BeamtVG. Abgesehen davon, dass die ergänzende Ruhensregelung des § 14 Abs. 5 BeamtVG erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in das Gesetz eingefügt wurde, bedürfte deren Anwendung auch auf die Fälle des § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. einer entsprechenden Regelung in § 14a oder in § 14 Abs. 1 BeamtVG, die jedoch fehlt. Auch kann von einer gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf gleichheitswidrigen Bevorzugung der Beamten mit Mindestruhegehaltssatz keine Rede sein. Der Gesetzgeber hat bei beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen einen weiteren Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Sich daraus ergebende Unebenheiten, Friktionen und Mängel müssen in Kauf genommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. November 2009 a. a. O.).

- 26 Nach alledem ist der vom Beklagten erlassene Festsetzungsbescheid vom 4. April 2006 rechtswidrig. Über seine Rücknahme hat der Beklagte gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (a. F.)/§ 1 SächsVwVfZG nach seinem Ermessen zu entscheiden. Diese Entscheidung hat er danach auszurichten, ob nach den Umständen des Einzelfalls dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Einzelfallgerechtigkeit oder aber dem Interesse der Allgemeinheit am Eintritt von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit der Vorzug zu geben ist. Allein der Umstand, dass

sich ein unanfechtbar gewordener Verwaltungsakt als von Anfang an rechtswidrig erweist, vermag für sich gesehen einen Anspruch auf Rücknahme nicht zu begründen. Der Gesetzgeber räumt bei der Aufhebung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise weder dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung noch der Rechtssicherheit einen generellen Vorrang ein. Vielmehr stehen beide Grundsätze gleichberechtigt nebeneinander, sofern dem anzuwendenden Fachrecht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. März 2008, NVwZ 2008, 1024; Urt. v. 17. Januar 2007, NVwZ 2007, 709; Urt. v. 7. Juli 2004, BVerwGE 121, 226; Senatsbeschl. v. 5. Oktober 2010 - 2 A 409/08 -, kuris). Mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit besteht aber ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts dann, wenn dessen Aufrechterhaltung „schlechthin unerträglich“ erscheint, was von den Umständen des Einzelfalls und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt. Das Festhalten an einem solchen Verwaltungsakt ist immer dann „schlechthin unerträglich“, wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder das Gebot von Treu und Glauben erscheinen lassen. Darüber hinaus vermag die offensichtliche Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes, die sich zum Zeitpunkt von dessen Erlass beurteilt, die Annahme zu rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. März 2008 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 5. Oktober 2010 a. a. O.).

- 27 Anhand dieses Maßstabs hat der Kläger einen Anspruch auf Aufhebung des Festsetzungsbescheids vom 4. April 2006, weil dieser bereits im Erlasszeitpunkt offensichtlich rechtswidrig war. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt. Nicht erforderlich ist, dass der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 a. a. O.; Urt. v. 20. März 2008 a. a. O.). Damit wird dem allgemeinen Grundsatz Rechnung getragen, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtswidrigkeit der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2004 a. a. O.). Daraus folgt,

dass auch bei einer Ermessensreduzierung auf Null im Sinn eines Rücknahmeanspruchs der Verwaltungsakt schon im Erlasszeitpunkt offensichtlich rechtswidrig gewesen sein muss. Nur unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, generell das Prinzip der Rechtssicherheit zu durchbrechen und dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit den Vorrang zu geben.

- 28 Gemessen daran ist der Festsetzungsbescheid vom 4. April 2006 offensichtlich rechtswidrig. Das Bundesverwaltungsgericht hat, wie dargelegt, bereits im Urteil 23. Juni 2005, mithin etwa zehn Monate vor Erlass des Festsetzungsbescheids, entschieden, dass auch der sogenannte amtsbezogene Mindestruhegehaltssatz von 35 v. H. nach § 14a BeamtVG a. F. vorübergehend zu erhöhen ist. Es handelt sich hierbei, worauf schon das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, nicht um eine Einzelfallentscheidung. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung rechtsgrundsätzlich festgestellt, wie der in § 14a Abs. 1 BeamtVG a. F. verwendete Begriff des „nach den sonstigen Vorschriften berechneten Ruhegehaltssatzes“ in Bezug auf den in § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG normierten Mindestruhegehaltssatz zu verstehen ist. Dies zeigt sich ferner daran, dass das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 12. November 2009 (ZBR 2010, 258) an seiner Rechtsauffassung festgehalten und diese nachdrücklich bestätigt hat. Zwar dürfte die Rechtslage bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 als ungeklärt anzusehen gewesen sein, weshalb die Auffassung und Entscheidungspraxis der Behörden, auch des Beklagten, dahingehend, dass das Mindestruhegehalt kein Anknüpfungspunkt für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG a. F. ist, bis dahin als vertretbar gelten konnte. Bei Erlass des vorliegend in Rede stehenden Festsetzungsbescheids am 4. April 2006 konnte für den Beklagten angesichts der verbindlichen Auslegung der Vorschrift durch das Bundesverwaltungsgericht allerdings kein Zweifel über die Rechtslage mehr bestehen. Diese war vielmehr eindeutig geklärt. Für den Beklagten bestand unter diesen Umständen kein Entscheidungsspielraum mehr, sein Festsetzungsbescheid widersprach vielmehr dem durch höchstrichterliche Rechtsprechung verbindlich ausgelegten Versorgungsrecht.

- 29 Das vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2008 - 21

A 2098/06 - (juris) führt zu keiner anderen Beurteilung. Abgesehen davon, dass dieses Urteil weit nach dem Festsetzungsbescheid, auf dessen Erlasszeitpunkt es für die Beurteilung der evidenten Rechtswidrigkeit ankommt, erging, wurde es vom Bundesverwaltungsgericht mit dem bereits genannten Urteil vom 12. November 2009 (ZBR 2010, 258) aufgehoben. Auch lag dem Festsetzungsbescheid ebenso wie dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 § 14a BeamtVG a. F. zugrunde. Diese Fassung der Vorschrift galt, wie ausgeführt, weiterhin, nachdem der sächsische Landesgesetzgeber das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes mit Wirkung vom 1. November 2007 durch gleichlautendes Landesrecht ersetzt, die Vorschrift dabei und in der Folge unverändert gelassen und damit in der höchstrichterlich vorgenommenen Auslegung übernommen hat.

- 30 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 31 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.838,16 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

2

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*